

Richtlinien für Regionalmarken

Teil C1 Branchenspezifische Vorgaben für Non-Food-Produkte

Eigentümer: Verein Schweizer Regionalprodukte

Letzte Aktualisierung: 17.09.2026

Gültig ab: 01.01.2027 (unter Vorbehalt die Ratifizierung erfolgt durch alle Regionalmarken, welche die Richtlinien anwenden)

Version: 54.00

INHALT

1	Spezifische Begriffsdefinitionen	3
2	Geltungsbereich	3
3	Zweck	3
4	Anforderungen an die Herkunft der Materialien	3
4.1	Nicht zusammengesetzte Produkte	3
4.2	Zusammengesetzte Produkte	3
4.3	Spezifische Vorgaben für Holzprodukte/Massivholz	3
5	Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte	4
6	Kontroll- und Zertifizierungspflicht/ Vergabe der Regionalmarke	4
7	Inkraftsetzung der Richtlinien	4

1 Spezifische Begriffsdefinitionen

Material: ursprünglicher natürlicher Rohstoff wie z.B. Holz, Leder, Wolle, Stein, Erde usw.

FSC / PEFC: Sind Nachhaltigkeits- und Waldzertifizierungssysteme, die besagen, das der Wald und/oder die Lieferkette nach bestimmten ökologischen und sozialen Standards bewirtschaftet werden.

Hauptmaterial: Material mit dem grössten Mengenanteil (Gewicht oder Volumen).

Herkunftsdeklaration von Holz: Die Schweiz hat Gesetze und Verordnungen zur Herkunftsdeklaration von Holz. Grundlagen dafür sind u.a. das Waldgesetz (WaG), die Holzhandelsverordnung (HHV), die Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten.

Material: ursprünglicher natürlicher Rohstoff wie z.B. Holz, Leder, Wolle, Stein, Erde usw.

Schweizer Holz: Das Label „Schweizer Holz“ ist ein privates Herkunftslabel von Lignum. Die Kriterien orientieren sich am Schweizer Waldgesetz und an Swissness-Ideen. FSC bzw. PEFC sind keine Bedingung zur Auszeichnung mit dem Label.

Non-Food-Produkte: alle Nicht-Lebensmittel bzw. Produkte, welche nicht zum Verzehr vorgesehen sind (exkl. Kosmetik- und Medizinalprodukte). Vorgaben für Blumen und Sträucher sind in Teil C3 „Branchenspezifische Richtlinien für Hortikulturprodukte“ geregelt.

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

Kommentiert [GD1]: Diese Ergänzungen nur daher, um zu zeigen, wie gut die Herkunft geregelt ist. Daher lässt sich überlegen, ob Import nicht doch möglich sein soll, wenn ein Holz in der CH fehlt - mit Entscheid der NatRLK vom 9.6.26

hat formatiert: Deutsch (Deutschland)

hat formatiert: Schriftart: Kursiv

hat formatiert: Schriftart: Nicht Fett

2 Geltungsbereich

Diese branchenspezifischen Vorgaben stützen sich auf die Richtlinien für Regionalmarken Teil A allgemeine Vorgaben und regeln die Mindestanforderungskriterien für Non-Food-Produkte (exkl. Kosmetik- und Medizinalprodukte). Der Betrieb liegt in der Region der entsprechenden Regionalmarke. Die Wertschöpfung erfolgt in der Region.

3 Zweck

Mit den Anforderungen soll ein Standard für Non-Food-Produkte aus dem Gebiet der jeweiligen Regionalmarken definiert werden. Sie definieren Herkunft, Qualität und Wertschöpfung der Produkte.

4 Anforderungen an die Herkunft der Materialien

4.1 Nicht zusammengesetzte Produkte

100 % des Materials stammt aus der entsprechenden Region.

4.2 Zusammengesetzte Produkte

100 % des Materials stammt aus der entsprechenden Region. Ist dies nicht möglich, muss 100% des Hauptmaterials (Gewicht oder Volumen) sowie 80% des Gesamtmaterials (Gewicht oder Volumen) aus der entsprechenden Region stammen.

Wenn Materialien in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Materialien, ausgenommen das Hauptmaterial, aus der Schweiz stammen. Sind diese Materialien, ausgenommen das Hauptmaterial, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen zugelassene importierte Materialien verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt.

4.3 Spezifische Vorgaben für Holzprodukte/Massivholz

Das Hauptmaterial sowie ein Anteil von mindestens 80 % des Gesamtmaterials müssen immer aus der entsprechenden Region stammen. Wenn Holz in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in geforderter Qualität erhältlich ist, darf maximal 20% des Holzes dieses aus der Schweiz stammen. Ist Holz aus qualitativen oder quantitativen Gründen in der Schweiz nicht vorhanden, darf Holz aus dem Ausland verwendet werden. Dabei muss das Holz aus dem Ausland nach dem FSC oder PEFC Standard zertifiziert sein und von der Nationalen Richtlinienkommission bewilligt werden (nach Teil A, Art. 5.2 und Annexe 5).-

5 Anforderungen an die Wertschöpfung der Produkte

Die Wertschöpfung muss zu mindestens 2/3 in der entsprechenden Region generiert werden. Erfolgt ein Verarbeitungsschritt ausserhalb der Region, weil keine ausreichenden Verarbeitungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, muss dies durch den Regionalmarkeninhaber genehmigt werden.

6 Kontroll- und Zertifizierungspflicht/ Vergabe der Regionalmarke

Es gelten grundsätzlich die Anforderungen bzgl. Kontrolle und Zertifizierung gemäss Teil A, Artikel 6 sowie die Anforderungen bzgl. Vergabe der Regionalmarke gemäss Teil A, Artikel 8.

Der Regionalmarkeninhaber kann bei Non-Food-Produkten festlegen, ob die Kontrolle anstatt durch eine unabhängige Kontrollstelle durch die Regionalmarkeninhaberin selbst durchgeführt wird. Die Vergabe der Regionalmarke erfolgt in diesem Fall durch den Regionalmarkeninhaber.

7 Inkraftsetzung der Richtlinien

Diese Richtlinien wurden durch die beratende Kommission am 23.09.2014 erstellt und letztmals am 17.04.2019 durch die Nationale Richtlinienkommission geändert. Die Änderungen wurden durch die Regionalmarkenanwender gemäss Richtlinien für Regionalmarken, Teil A, Anhang 1 ratifiziert. Die Inkraftsetzung dieser Richtlinien erfolgt auf 01.01.2020 unter Vorbehalt, dass die Ratifizierung durch alle Regionalmarken erfolgt, welche diese Richtlinien anwenden.